

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0817/10-IV/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

13.12.2010

Einreicher: Landrat

Betr.: Wahl eines Vertreters und dessen Stellvertreter des Landkreises Teltow-Fläming in der Fluglärmkommission des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld

Wahlvorschlag:

1. Der Landrat schlägt vor, den Beigeordneten Herrn Detlef Gärtner als Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in der Fluglärmkommission zu wählen.
2. Der Landrat schlägt vor, Frau Heidemarie Köppen als dessen Stellvertreterin zu wählen.

Luckenwalde, den 18.11.2021

Giesecke

Sachverhalt:

Für jeden Flughafen, der dem Fluglinienverkehr angeschlossen ist und für den ein Lärmschutzbereich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festzusetzen ist, sieht § 32 b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Bildung einer Kommission vor. Diese berät die Flughafengenehmigungsbehörde sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Flugsicherheitsorganisation in Angelegenheiten des Fluglärms und der Luftverunreinigungen.

Flughafengenehmigungsbehörde für den internationalen Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld ist das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg.

Gemäß § 32 b Abs. 4 LuftVG sollen der Kommission Vertreter der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden, Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V., Vertreter der Luftfahrzeughalter, Vertreter des Flugplatzunternehmers sowie Vertreter der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden angehören. In die Kommission können weitere Mitglieder berufen werden, soweit es die besonderen Umstände des Einzelfalles erfordern.

Um das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die Flugsicherheitsorganisation in Angelegenheiten des Fluglärms und der Luftverunreinigungen beraten zu können, unterbreitete das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft der Kreisverwaltung Teltow-Fläming aufgrund der aktuellen Flugroutendiskussion den Vorschlag, als betroffener Landkreis einen Vertreter in die Kommission nach § 32 b LuftVG für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld („Fluglärmkommission“) berufen zu lassen.

Der Kreistag legte bereits mit Beschluss vom 01.11.2010, Vorlagen-Nr. 4-0751/10-IV, in Nr. 1 fest, dass der Landkreis in der Fluglärmkommission mitwirken soll, um die Interessen seiner vom Fluglärm betroffenen Gemeinden zu vertreten. Diesem Beschluss wird nun in Form der Bestellung (Wahl) eines Vertreters sowie dessen Stellvertreter des Landkreises in der Fluglärmkommission Rechnung getragen.

Gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf entscheidet der Kreistag über die Bestellung der Vertreter des Landkreises in „sonstigen Einrichtungen“. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil v. 24.06.2004 – 4 C 11/03 - juris) ist die Fluglärmkommission nach § 32b LuftVG eine "Einrichtung". Die Bestellung erfolgt nach § 40 Abs. 1 BbgKVerf durch (Einzel-)Wahl in öffentlicher Sitzung. Nach § 39 Abs. 1 Satz 5 und 6 BbgKVerf ist geheim zu wählen, es sei denn, der Kreistag beschließt einstimmig Abweichendes. Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gemäß § 40 Abs. 4 BbgKVerf gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl ist gemäß § 40 Abs. 2 BbgKVerf im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages notwendig:

Der gewählte Vertreter/Stellvertreter des Landkreises wird der Genehmigungsbehörde vorgeschlagen und ist von dieser zu berufen. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Verlängerung der Berufung ist möglich. Die Arbeit der Kommission erfolgt auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnung.

Als Vertreter wird aufgrund der Zuordnung dieses Aufgabenbereiches zum Dezernat IV der Beigeordnete Herr Detlef Gärtner und als dessen Stellvertreterin Frau Heidemarie Köppen, Flughafenkoordinatorin des Landkreises, zur Wahl vorgeschlagen.